



Oberpullendorf, am 21. Juni 2022

Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Verzeichnisses der ausgelosten Personen, die für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen in Betracht kommen und das Einspruchsverfahren sowie das Recht, Befreiungsanträge zu stellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 – GSchG – BGBl. Nr. 256/1990 i.d.g.F., wird verlautbart, dass das Verzeichnis der ausgelosten Personen, die für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen in den Jahren 2023 und 2024 in Betracht kommen, an Wochentagen (außer Samstag) vom 21. Juni 2022 bis einschließlich 01. Juli 2022 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Innerhalb der Auflegungsfrist kann **jedermann** in das Verzeichnis der ausgelosten Personen Einsicht nehmen und unter Angabe seines Namens und seiner Wohnanschrift wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3 GSchG) **nicht** erfüllen, schriftlich oder mündlich **Einspruch** erheben.

Die in das Verzeichnis eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen **Befreiungsantrag** stellen.

Einsprüche und Befreiungsanträge müssen noch vor Ablauf der Auflegungsfrist (01. Juli 2022) im Gemeindeamt einlangen.

Für Einsprüche und Befreiungsanträge sind nach Möglichkeit Einspruchs- bzw. Befreiungsantragsformulare zu verwenden; diese werden beim oa. Gemeindeamt während der Auflegung des Verzeichnisses der ausgelosten Personen ausgegeben.

Über Einsprüche und Befreiungsanträge entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf.

Der Bürgermeister: –



Johann Heisz

Kundmachung

angeschlagen am: 21. Juni 2022

abzunehmen am : 01. Juli 2022